



Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Ihr Ansprechpartner: Herr Breidenstein
Telefon (0981) 468-3200
Telefax (0981) 468-18 3200
E-Mail: gewerberecht@landratsamt-ansbach.de
Internet: www.landkreis-ansbach.de

Merkblatt Rauchverbot in Gaststätten (Bayern)

In den Innenräumen aller Gaststätten sowie in vorübergehend oder dauerhaft betriebenen Bier-, Wein- und Festzelten sowie Festhallen o.ä., in denen gewerblich alkoholische oder alkoholfreie Getränke und / oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (§ 1 Gaststättengesetz – GastG), gilt ein **absolute Rauchverbot**. Zu den Innenräumen, in denen das absolute Rauchverbot gilt, zählen neben den eigentlichen Gasträumen auch Vorräume, Flure, Treppenhäuser, Foyers, Windfänge, Toiletten usw. Dabei ist es unerheblich, ob für das Gaststättengewerbe eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG erforderlich ist oder nicht. Auch eine Unterscheidung nach dem Speise- oder Getränkeangebot, der Größe der Gastfläche, der Sitzplatzanzahl oder der öffentlichen Zugänglichkeit wird bezüglich des absoluten Rauchverbotes nicht mehr getroffen. Zu den Gaststätten gehören alle Schank- und Speisewirtschaften einschließlich der Betriebe des Reisegewerbes, Hotelrestaurants, Vereinsgaststätten (z.B. Sportheime, Schützenhäuser), Dorfgemeinschaftshäuser, die Diskotheken, Straußwirtschaften, Cafés, Bars, Shisha(Wasserpfeifen)-Cafés, Zigarren-Longues und vergleichbare Einrichtungen. Der **Betreiber** der Gaststätte hat für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen. Neben den rauchenden Gästen kann auch gegen ihn ein Bußgeld verhängt werden. Bei Verstößen ist eine Ergänzung der Gaststättenerlaubnis um eine entsprechende zwangsgeldbewehrte Auflage zum Rauchverbot, bei fortgesetzten gravierenden Verstößen auch der Widerruf der Gaststättenerlaubnis bzw. eine Gewerbeuntersagung (bei einem erlaubnisfreien Gaststättenbetrieb) in Betracht zu ziehen.

Folgende Regelungen bzw. Ausnahmen sind im Rahmen des Rauchverbotes zu beachten:

1. Außenschankflächen:

In Außenschankflächen (Biergärten, Wirtschaftsgärten, offene Terrassen, Straßencafés usw.) ist das Rauchen nach den Regelungen des Gesundheitsschutzgesetzes grundsätzlich erlaubt, da diese nur für Innenräume gelten (siehe aber Nr. 8 "Hausrecht"). Wird im konzessionierten Außenbereich eines Gaststättenbetriebes ein Pavillon aufgestellt, darf darin geraucht werden, wenn dieser rundum offen ist. Ist der Pavillon nach allen Seiten von Wänden oder Fenstern eingegrenzt (unerheblich, ob die Seitenteile geschlossen sind oder nicht), gilt in dem Pavillon das absolute Rauchverbot. Bei einem Pavillon, der von seiner Natur her nur an zwei oder drei Seiten geschlossen ist, gilt das Rauchverbot dagegen nicht. Das gleiche gilt auch, wenn im konzessionierten Außenbereich „Gästefässer“ (siehe Bilder auf der folgenden Seite) aufgestellt werden, d.h. wenn die Fässer an mindestens einer Seite offen sind und nicht geschlossen werden können, darf darin geraucht werden.

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG
Postbank Nürnberg

IBAN

DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90
DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC

BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS
PBNKDEFF



(Bild 1)



(Bild 2)



(Bild 3)



(Bild 4)

In den Fässern, die auf den Bildern 1 und 2 abgebildet sind, wäre demnach das Rauchen zulässig, wenn diese im konzessionierten Außenbereich aufgestellt werden. Die auf den Bildern 3 und 4 dargestellten Fässer sind dagegen allseitig geschlossen bzw. können geschlossen werden, mit der Folge dass darin das absolute Rauchverbot, unabhängig davon, ob die jeweilige Türe geöffnet oder geschlossen ist, gilt.

Unter einem Sonnensegel oder unter Sonnenschirmen darf in einer Außenschankfläche geraucht werden.

2. **Geschlossene Gesellschaften:**

Vom Rauchverbot ausgenommen bleiben (unabhängig von Anzahl und Größe der Räume sowie der Betriebsart der Gaststätte) echte geschlossene Gesellschaften. Bei echten geschlossenen Gesellschaften ist der Kreis der Teilnehmer in der Regel von vorneherein auf eine meist kleine Anzahl feststehender, namentlich geladener Personen begrenzt. Der Zutritt wird grundsätzlich nur diesen, im Vorhinein bestimmten, also nicht beliebig wechselnden Einzelpersonen gewährt. Beispiele sind private Familienfeiern mit persönlicher Einladung, wie Hochzeit, Geburtstag, Taufe oder eine unter solchen engen Voraussetzungen einberufene Vorstandssitzung einer Gesellschaft. Hier werden nur bestimmte Einzelpersonen bewirtet, die untereinander einen persönlichen Bezug haben. Nur dann, wenn die geschlossene Gesellschaft einen abgetrennten Raum oder die gesamte Gaststätte ausschließlich nutzt und die Öffentlichkeit insoweit räumlich vollständig ausgeschlossen ist, gilt das gesetzliche Rauchverbot nicht.

Es ist deshalb eine Vereinbarung mit dem Betreiber der Gaststätte über die geschlossene Gesellschaft eines Veranstalters (z.B. Brautpaar, Jubilar, Eltern des Täuflings) und eine von vorneherein feststehende umgrenzte Liste von Personen erforderlich. Die Initiative für eine geschlossene Gesellschaft darf deshalb nicht vom Gastwirt ausgehen. Aus diesen Gründen ist dem Gastwirt keine Gestaltungsmöglichkeit eröffnet, sich und seinen Gästen das Rauchen in den Innenräumen der Gaststätte zu ermöglichen.

Nicht um eine geschlossene Gesellschaft handelt es sich beispielsweise bei den Mitgliedern eines Skatclubs, die sich in einem abgeschlossenen Nebenraum einer Gaststätte zum Kartenspielen treffen, so dass bei einem derartigen Zusammentreffen das Rauchen verboten ist. Eine Busreisegruppe, die einen abgetrennten Nebenraum oder die gesamte Gaststätte ausschließlich nutzt, fällt ebenfalls nicht unter den Begriff der geschlossenen Gesellschaft. Auch der Verkauf von Eintrittskarten, um Zutritt zu der Gaststätte zu erhalten, begründet keine geschlossene Gesellschaft.

Das Gesundheitsschutzgesetz verbietet Kindern und Jugendlichen zwar nicht den Zutritt zu Gaststätten als Teil einer echten geschlossenen Gesellschaft, auch wenn dort geraucht wird. Allerdings gilt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren selbst ein Rauchverbot in der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG). Im Sinne des Jugendschutzes sollte jedoch bei der Anwesenheit von Kinder und Jugendlichen bei echten geschlossenen Gesellschaften auf das Rauchen verzichtet werden.

3. Raucherclubs, Rauchervereine o.ä. bzw. Gaststätten auf „Mitgliederbasis“:

Durch die Gründung von Raucherclubs, Rauchervereinen o.ä. oder durch den Betrieb von Gaststätten auf „Mitgliederbasis“ kann das Rauchverbot nicht umgangen werden. Diese sind keine geschlossenen Gesellschaften (siehe Nr. 2 dieses Merkblattes), da sie eine offene Mitgliederstruktur haben, d.h. ein Wechsel der Mitglieder ist jederzeit möglich. Reine Vereinstreffen von Mitgliedern eines Rauchvereins in einer Gaststätte zum Zwecke des gemeinschaftlichen Rauchens, selbst mit Zugangskontrollen und bei ausschließlicher Anwesenheit volljähriger Mitglieder, stellen zudem keine echte geschlossene Gesellschaft dar, weil der Öffentlichkeitsbezug für Gaststätten dadurch nicht entfällt und auch kein genügender Anlass für eine echte geschlossene Gesellschaft vorliegt.

4. Rauchernebenräume für Gäste:

In allen Gaststätten einschließlich Diskotheken und Tanzlokalen darf kein Rauchernebenraum für Gäste eingerichtet werden. Dies gilt auch dann, wenn dieser Rauchernebenraum nicht in der Gaststättenkonzession enthalten ist bzw. aus dieser herausgenommen werden soll, da dieser Raum tatsächlich den Gästen zur Verfügung gestellt werden soll und deshalb weiterhin Teil des gaststättenrechtlichen Betriebes ist, auch wenn dort keine Speisen und / oder Getränke verabreicht werden. Das gesetzliche Rauchverbot gilt deshalb grundsätzlich auch in einem oder mehreren nichtkonzessionierten (Neben-) Raum bzw. Räumen einer Gaststätte.

5. Shisha-Cafés, elektronische Zigaretten und Shishas, Kräuterzigaretten sowie Schnupftabak:

In Shisha-Cafés ist das Rauchen aller Tabakprodukte sowie das Inhalieren des Tabakrauches mittels Wasserpfeife verboten. Mit Beschluss vom 30.11.2010 hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof bezüglich eines Shisha-Cafés entschieden, dass ein Betrieb zulässig ist, wenn dort ausschließlich tabakfreie Wasserpfeifen mit aus Mineralien bestehenden Shizao-Steinen oder getrockneten Früchten (z.B. Trockenfrüchte aus Äpfeln, Rosinen u.a.), die mit einer Flüssigkeit aus aromatischer Melasse befeuchtet werden, angeboten und geraucht werden.

Elektronische Zigaretten und Shishas („e-smoker“) sind in Innenräumen von Gaststätten zulässig, wenn nikotinhaltige Lösungen vernebelt werden, da hier kein Verbrennungsvorgang auf Tabakbasis stattfindet. Dagegen fallen elektronische Zigaretten und Shishas, die Tabak oder Tabakerzeugnisse enthalten, unter den Verbotskatalog des Gesundheitsschutzgesetzes und dürfen deshalb in Innenräumen von Gaststätten nicht geraucht werden.

Da vom Rauchverbot nach dem Gesundheitsschutzgesetz das Rauchen aller Tabakprodukte sowie das Inhalieren des Tabakrauches erfasst ist, ist das Rauchen von Kräuterzigaretten, die keinen Tabak oder Tabakerzeugnisse enthalten, in den Innenräumen von Gaststätten zulässig. Gleiches gilt für das Schnupfen von Schnupftabak, da hier kein Vorgang des Rachens stattfindet.

6. Gaststätten in Einkaufszentren:

Befindet sich eine Gaststätte in einem allseits umschlossenen, vollständig überdachten Durchgangsbereich eines Einkaufszentrums, gilt auch hier das absolute Rauchverbot. Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 11.11.2011 bestätigt, dass es sich bei einer derartigen Bewirtschaftungsfläche um einen Innenraum im Sinne des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) handelt, auch wenn das Einkaufszentrum selbst nicht unter diese Regelungen fällt. Bei einer Gaststätte in einem Einkaufszentrum handelt es sich in jedem Fall nicht um eine Außengastronomie (siehe Nr. 1 dieses Merkblattes), auch wenn große Ein- und Ausgänge, die stets offen sind, oder sehr hohe Innenräume vorhanden sind.

7. Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen usw.):

In den Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen usw.) ist das Rauchen nicht nach dem Gesundheitsschutzgesetz (GSG) verboten, da der Freistaat Bayern diesbezüglich keine Gesetzgebungskompetenz hat. Entscheidend ist hier das Hausrecht (siehe auch Nr. 8 dieses Merkblattes) des Betreibers des Beherbergungsbetriebes. Im Gastronomiebereich (Gaststätte, Bar o.ä.) eines Beherbergungsbetriebes gilt dagegen das absolute Rauchverbot mit den evtl. Ausnahmen nach Nrn. 1, 2 und 5 dieses Merkblattes auch dann, wenn nur Hotelgäste Zugang zu der Gaststätte, Bar o.ä. haben. Dies trifft auch dann zu, wenn sich im Foyer eines Hotels eine Bar o.ä. befindet.

8. Hausrecht (Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsschutzgesetz –GSG):

Der jeweilige Gastwirt kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen und über das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) hinausgehende Einschränkungen treffen (z.B. muss er das Rauchen in einer Außenschankfläche oder im Rahmen einer echten geschlossenen Gesellschaft nicht zulassen; auch elektronische Zigaretten mit nikotinhaltigen Lösungen oder Kräuterzigaretten ohne Tabak kann er in seinen Gasträumen verbieten). Über die gesetzliche Regelung hinausgehende Erleichterungen (z.B. Einrichtung einer kompletten Rauchergaststätte oder von Raucherräumen) darf der Gastwirt im Rahmen seines Hausrechts jedoch nicht anordnen bzw. zulassen.

9. Ordnungswidrigkeiten, Wettbewerbsrecht:

Mit einer Geldbuße zwischen fünf und 1.000 € kann bestraft werden, wer (Gast, Mitarbeiter oder Betreiber) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem bestehenden Rauchverbot in einer Gaststätte raucht. Gleiches gilt für die Betreiberin oder den Betreiber der Gaststätte, wenn diese(r) nicht einschreitet, wenn ein Gast raucht. Zu beachten ist hierbei, dass bei jedem einzelnen Gast, der raucht, ein gesonderter Verstoß vorliegt, der jeweils mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Dies bedeutet, dass gegen den Gastwirt/die Gastwirtin bei fünf rauchenden Gästen im Innenraum der Gaststätte fünf einzelne Bußgelder verhängt werden können, wenn er/sie gegen das Rauchen dieser fünf Gäste nicht einschreitet. Sobald ein Gast bzw. mehrere Gäste gegen das Rauchverbot verstoßen, hat der Gastwirt/die Gastwirtin die ihm/ihr zustehenden Mittel zur Unterbindung des Rauchens zu ergreifen. Notfalls muss die zuständige Behörde (z.B. Polizei) gerufen werden. Die konkrete Bußgeldhöhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere nach der Schwere und Häufigkeit von Verstößen.

Des Weiteren kann eine Ahndung nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt erfolgen, wenn der Arbeitgeber (Gastwirt) in der Gaststätte keine wirksamen Schutzmaßnahmen vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch gewährleistet.

Ggf. können z.B. Mitbewerber, also z.B. andere Gastwirte, nach §§ 3, 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gegen diejenigen Wirte vorgehen, die in ihrer Gaststätte gegen das Rauchverbot verstoßen, da sie hierdurch den eigenen Wettbewerb fördern. Diese wettbewerbsrechtliche Abmahnung kann zu erheblichen Kosten führen.

10. Lärmproblematik:

Mit den vor den Türen von Gaststätten rauchenden Personen ist eine Verstärkung der Lärmproblematik verbunden. Das Gesundheitsschutzgesetz sieht hierzu keine Regelungen vor, so dass zur Bewältigung der Lärmproblematik auf die bestehenden ordnungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Gaststätten-, Immissionsschutz- bzw. allgemeinen Sicherheitsrechts zurückgegriffen werden muss. Im eigenen Interesse sollte jede Gastwirtin bzw. jeder Gastwirt darauf achten, dass die Lärmemissionen durch rauchende Personen vor der Gaststätte für die Anwohner gering gehalten werden.

11. Geltungsbereich und –dauer:

Die oben aufgeführten Regelungen gelten nur in Bayern, in anderen Bundesländern wurden abweichende Regelungen zum Nichtraucherschutz in Gaststätten erlassen. Das Gesundheitsschutzgesetz in der derzeitigen Form ist Ergebnis eines Volksentscheides am 04.07.2010 und gilt seit 01.08.2010 auf unbestimmte Zeit.

12. Zuständigkeit bei Fragen bzw. Beschwerden:

Das Landratsamt Ansbach ist für Fragen bzw. Beschwerden bezüglich des Rauchverbotes in allen Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis Ansbach zuständig. Andere Behörden (z.B. Stadt Ansbach, Landratsamt Roth, Stadt Nürnberg usw.) sind für den Vollzug des Gesundheitsschutzgesetzes in ihrem jeweiligen Stadt- bzw. Landkreisgebiet selbst zuständig. Um bei Verstößen gegen das Rauchverbot effektiv vorgehen zu können (z.B. Verhängung von Bußgeldern, siehe Nr. 9 dieses Merkblattes) ist es zweckmäßig, dass telefonische oder schriftliche Beschwerden nicht anonym, sondern unter Nennung von Namen und Anschrift sowie genauem Zeitpunkt des Verstoßes vorgebracht werden.

Hinweis: *Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

Stand: 18.08.2017